



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 57/2022
vom 21. April 2022
Geschäftsverzeichnissnr. 7615
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, den Richtern J.-P. Moerman, Y. Kherbache, T. Detienne und S. de Bethune, und der emeritierten Richterin R. Leysen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 29. Juni 2021, dessen Ausfertigung am 19. Juli 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 82 des Konkursgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er es dem Richter nicht ermöglicht, einen für entschuldbar erklärten Konkurschuldner, der nach seiner Entschuldbarkeitserklärung wegen Taten strafrechtlich verurteilt wurde, die aus der Zeit vor der Entschuldbarkeitserklärung stammen, aufgrund von Artikel 44 des Strafgesetzbuches zur Rückgabe (durch Äquivalent) von Geldern zu verurteilen, die der Konkurschuldner durch die Straftat erlangt hat, während die Entschuldbarkeitserklärung nicht verhindert, dass vom Konkurschuldner die Zahlung von Unterhaltsschulden und von Schadenersatz für den Tod oder für die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit einer Person durch Verschulden – auch ohne Vorsatz – des Konkurschuldners gefordert wird? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der vorliegende Richter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er es dem Richter nicht ermögliche, einen für entschuldbar erklärten Konkurschuldner, der nach seiner Entschuldbarkeitserklärung wegen Taten strafrechtlich verurteilt worden sei, die aus der Zeit vor der Entschuldbarkeitserklärung stammten, aufgrund von Artikel 44 des Strafgesetzbuches zur Rückgabe (durch Äquivalent) von Geldern zu verurteilen, die der Konkurschuldner durch die Straftat erlangt habe, während die Entschuldbarkeitserklärung nicht verhindere, dass vom Konkurschuldner die Zahlung von Unterhaltsschulden und von Schadenersatz für den Tod oder für die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit einer Person durch Verschulden des Konkurschuldners gefordert werde.

B.2. Artikel 82 des Konkursgesetzes bestimmt:

« Wenn der Konkurschuldner für entschuldbar erklärt worden ist, kann er nicht mehr von seinen Gläubigern verfolgt werden.

Der Ehepartner des Konkurschuldners, der persönlich für die Schulden des Letzteren haftbar ist, oder der Ex-Ehepartner, der persönlich für die während der Zeit der Ehe entstandenen Schulden seines früheren Ehepartners haftbar ist, wird infolge der Entschuldbarkeit von dieser Verpflichtung befreit.

Die Entschuldbarkeit bleibt ohne Folgen auf Unterhaltsschulden des Konkurschuldners und auf Schulden, die aus der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz bei Tod oder Anschlag auf die körperliche Unversehrtheit einer Person, an dem der Konkurschuldner schuld ist, hervorgehen ».

Durch Artikel 70 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. August 2017 « zur Einfügung von Buch XX ‘ Insolvenz von Unternehmen ’ in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XX eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XX eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches » wurde das

Konkursgesetz unter dem Vorbehalt seiner Anwendung auf die Konkursverfahren, die am 1. Mai 2018 noch nicht abgeschlossen waren, aufgehoben. Diese Aufhebung hat keine Auswirkungen auf die Prüfung der Vorabentscheidungsfrage.

B.3.1. Nach Artikel 82 Absatz 1 des Konkursgesetzes gilt die Entschuldbarkeit für alle Schulden des Konkursschuldners, die vor dem Konkurseröffnungsurteil entstanden sind, auch daher auch für Schulden, die sich aus einer Straftat oder einer unerlaubten Handlung ergeben. Nach Absatz 3 dieser Bestimmung bleibt die Entschuldbarkeit jedoch ohne Folgen für Unterhaltsschulden und Schulden, die aus der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz bei Tod oder Anschlag auf die körperliche Unversehrtheit einer Person, an dem der Konkursschuldner schuld ist, hervorgehen.

Wie der vorliegende Richter feststellt, führt Artikel 82 des Konkursgesetzes dazu, dass ein für entschuldbar erklärter Konkursschuldner, der wegen vor dem Konkurs begangener Taten strafrechtlich verurteilt wird, nicht zur Erstattung der durch die Straftat erlangten Beträge an die Zivilpartei verpflichtet ist, weil diese Schulden vor dem Konkurseröffnungsurteil entstanden sind und folglich den Folgen der Entschuldbarkeit unterliegen, auch wenn die Qualifikation der Taten durch den Strafrichter als Straftat und die Verurteilung des Konkursschuldners zur Zahlung von Schadenersatz an die Zivilpartei nach der Entschuldbarkeitserklärung stattgefunden haben.

B.3.2. In der Vorabentscheidungsfrage wird insbesondere verwiesen auf die Verurteilung « aufgrund von Artikel 44 des Strafgesetzbuches zur Rückgabe (durch Äquivalent) von Geldern [...], die der Konkursschuldner durch die Straftat erlangt hat ».

Nach Artikel 44 des Strafgesetzbuches « [wird] eine Verurteilung zu den durch das Gesetz angedrohten Strafen [...] immer ungeachtet der Rückgaben und des Schadenersatzes ausgesprochen, die den Parteien möglicherweise geschuldet werden ». Nach der Rechtsprechung des Kassationshofs « [ist] die genannte Rückgabe [...] eine zivilrechtliche Maßnahme mit dinglicher Wirkung, die der Richter im Falle der Verurteilung zwingend anordnen muss. Diese Maßnahme, die in der Regel rückwirkende Kraft entfaltet, setzt voraus, dass die zurückzugebenden Sachen dem Eigentümer weggenommen worden sind, dem Gericht zur Verfügung stehen und noch *in natura* vorhanden sind ». Der Kassationshof führt ferner aus, dass « diese Rückgabe [daneben] auch jede Maßnahme [beinhaltet], die die materiellen Folgen

der für erwiesen erachteten Straftat rückgängig machen soll, um den tatsächlichen Zustand wiederherzustellen, der vor der Begehung der für erwiesen erachteten Straftat vorlag. Das lässt jedoch den Umstand unberührt, dass der Richter nur die Rückgabe einer Sache, die die vorerwähnten Bedingungen erfüllt, an das Opfer der Straftat anordnen kann. Der Richter, der dem Opfer einen Schadenersatz durch Rückgabe einer Sache, die diese Bedingungen nicht erfüllt, zuerkennen würde, würde nämlich dem Anspruch des Opfers gegen den Täter eine dingliche Wirkung verleihen, die mit den Artikeln 7 und 8 des Hypothekengesetzes unvereinbar wäre » (Kass., 27. Februar 2018, P.17.0284.N).

B.3.3. In der Vorlageentscheidung wird ausgeführt, dass im Ausgangsverfahren die Maßnahme der Rückgabe mit dinglicher Wirkung nicht angeordnet werden könne, weil die Bedingung nicht erfüllt sei, dass die an den Eigentümer zurückzugebende Sache noch *in natura* vorhanden sein müsse. Die Vorschüsse, die durch die Zivilparteien an den Konkursschuldner für die nicht ausgeführten Arbeiten in ihrer Wohnung gezahlt worden seien und die von diesem im Sinne von Artikel 491 des Strafgesetzbuches auf betrügerische Weise unterschlagen oder vergeudet worden seien, seien nach Abwicklung der Konkursmasse nicht mehr vorhanden.

Aus den beim Gerichtshof eingereichten Schriftsätzen und den Unterlagen aus der Akte kann außerdem abgeleitet werden, dass die Zivilparteien im Ausgangsverfahren die Wiederherstellung des Zustands begehren, der vor der Begehung der Straftat vorlag, und zwar indem sie einen Schadenersatz nach dem allgemeinen Recht in Höhe der vorerwähnten Vorschüsse fordern. Die Zivilparteien haben dafür auch eine Forderungsanmeldung im Rahmen des Konkursverfahrens eingereicht. Sie haben allerdings keinen Dritteinspruch gegen das Urteil über die Entschuldbarkeitserklärung eingelegt. Beim Abschluss des Konkurses wurden keine Beträge an sie ausbezahlt.

B.3.4. Der Gerichtshof muss folglich die unterschiedliche Behandlung der Gläubiger eines für entschuldbar erklärten Konkursschuldners in Abhängigkeit davon beurteilen, ob sich ihr Anspruch auf Schulden bezieht, die sich aus der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz ergeben, wobei der Schaden die Folge einer Straftat ist, die vom Konkursschuldner vor dem Konkurs begangen wird, aber wegen der er nach der Entschuldbarkeitserklärung verurteilt wird, oder auf Schulden im Sinne von Artikel 82 Absatz 3 des Konkursgesetzes. Nur die letztgenannte Kategorie von Gläubigern kann den Konkursschuldner noch in Anspruch nehmen.

B.4.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.2. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.5. Die fragliche Bestimmung ist Bestandteil der Konkursgesetzgebung, die im Wesentlichen dazu dient, einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und denjenigen der Gläubiger herzustellen.

Die Entschuldbarkeitserklärung stellt für den Konkurschuldner eine Gunstmaßnahme dar, die es ihm ermöglicht, seine Tätigkeiten auf einer sanierten Grundlage wieder aufzunehmen, dies nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse seiner Gläubiger oder einiger von ihnen, die ein Interesse daran haben können, dass ihr Schuldner seine Tätigkeiten auf einer solchen Grundlage wieder aufnimmt, wobei die Fortsetzung einer kaufmännischen oder industriellen Tätigkeit außerdem dem Gemeinwohl dienen kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, SS. 35 und 36).

Der Gesetzgeber, der der Auffassung ist, dass « die Möglichkeit zur Gesundung [...] utopisch [bleibt], wenn [dem Konkursschuldner] die Last der Passiva nicht abgenommen wird », hat gemeint, dass « es [...] nämlich nicht zu rechtfertigen [ist], wenn der Schuldner aufgrund von Umständen, deren Leidtragender er ist, in Verzug gerät und somit an der Ausübung anderer Tätigkeiten gehindert wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 50).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber « auf ausgeglichene Weise die miteinander verbundenen Interessen des Konkursschuldners selber, der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Wirtschaft in ihrer Gesamtheit [hat] berücksichtigen wollen » und für eine menschliche, die Rechte aller betroffenen Parteien wahrende Regelung sorgen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 29).

B.6. Das Gesetz vom 4. September 2002 hat namentlich zwei Schulden von der Entschuldbarkeit ausgeschlossen, und zwar die Unterhaltsschulden und die Schulden, die aus der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz bei Tod oder Anschlag auf die körperliche Unversehrtheit einer Person, an dem der Konkursschuldner schuld ist, hervorgehen.

Das vorliegende Rechtsprechungsorgan möchte vom Gerichtshof erfahren, ob der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung dadurch verletzt werde, dass Schulden, die aus der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz, wobei der Schaden die Folge einer Straftat sei, die vom Konkursschuldner vor dem Konkurseröffnungsurteil begangen werde, den Folgen der Entschuldbarkeit unterlägen, auch wenn das Bestehen der Straftat vom Strafrichter nach der Entschuldbarkeitserklärung festgestellt werde.

B.7. Wenn der Gesetzgeber, insbesondere in Wirtschaftsangelegenheiten, der Auffassung ist, die Interessen der Gläubiger zugunsten gewisser Kategorien von Schuldner aufheben zu müssen, ist diese Maßnahme Bestandteil seiner globalen Wirtschafts- und Sozialpolitik. Der Gerichtshof könnte die Behandlungsunterschiede, die sich aus seinen Entscheidungen ergeben, nur ahnden, wenn sie offensichtlich unvernünftig wären.

B.8. Wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 9/2008 vom 17. Januar 2008 geurteilt hat, passt der Ausschluss der Entschuldbarkeit gewisser Kategorien von Schulden in den Rahmen des billigen Gleichgewichts, das der Gesetzgeber zwischen den Interessen des

Schuldners und den Interessen des Gläubigers herbeiführen wollte. Mit der fraglichen Bestimmung hat er dafür Sorge getragen, dass die Gläubiger, denen gegenüber der Konkurschuldner eine Unterhaltsschuld hat oder die Anspruch auf Vergütung von durch den Konkurschuldner verursachten Körperschäden haben, nicht durch dessen Entschuldbarkeit an der Geltendmachung ihrer Forderung gehindert werden. Auf diese Weise wollte er eine Kategorie von Personen schützen, die er *prima facie* für schwächer hält als andere Gläubiger.

B.9.1. Um die Zielsetzung der Entschuldbarkeit nicht zu gefährden, konnte der Gesetzgeber den Ausschluss auf bestimmte, entsprechende Beachtung verdienende Kategorien von Schulden beschränken. Es zeigt sich nicht, dass er eine unvernünftige Wahl getroffen oder den Rechten der Gläubiger übertriebenermaßen Abbruch getan hätte, indem er die zivilrechtlichen Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der die Folge einer vom Konkurschuldner begangenen Straftat ist, nicht ebenso von der Entschuldbarkeit ausgeschlossen hat. Der Umstand, dass der betreffende Schaden die Folge von Taten ist, die eine strafrechtliche Verurteilung mit sich bringen, die nach der Entschuldbarkeitserklärung erfolgt, ändert, wie der vorliegende Richter feststellt, nichts daran, dass die Schuld bereits vor dem Konkurseröffnungsurteil bestand und nicht durch die Entscheidung des Strafrichters entstanden ist. Im Übrigen sind auch Schulden, die nicht angemeldet worden sind, im Rahmen des Konkurses von der Entschuldbarkeit betroffen, um zu vermeiden, dass die Gläubiger bewusst keine Anmeldung vornehmen, um sich der Entschuldbarkeit zu entziehen und den Schuldner nach Abwicklung des Konkurses doch noch in Anspruch zu nehmen.

B.9.2. Außerdem kann der Konkurschuldner nach Artikel 80 Absatz 2 des Konkursgesetzes nur für entschuldbar erklärt werden, wenn er unglücklich und in gutem Glauben ist. Nach den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung ist « der Begriff ‘ in gutem Glauben handeln ’ [...] als ordnungsgemäßes Verhalten vor und während des Konkurses zu verstehen. Damit ist insbesondere der Kaufmann gemeint, der während seiner Geschäftstätigkeit auf eine ehrliche Weise und mit Umsicht und Vorsorge in Gewinnerzielungsabsicht gehandelt und der die unrechtmäßigen nachteiligen Folgen, die sich daraus für andere, sogar Konkurrenten, unmittelbar oder mittelbar ergeben können, nicht verkannt hat » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1132/001, SS. 13-14). Selbst wenn der Konkurschuldner diese Bedingungen erfüllt, kann ihm die Entschuldbarkeit vom Gericht immer noch verweigert werden, wenn « gewichtige Umstände, die mit besonderen Gründen versehen werden », vorliegen.

Sofern die individuellen Gläubiger der Ansicht sind, dass daher Gründe vorliegen, um die Entschuldbarkeit nicht zuzuerkennen, etwa wegen betrügerischen Handelns des Konkursschuldners, gewährt diese Bestimmung ihnen das Recht, Dritteinspruch gegen die Entscheidung über die Entschuldbarkeit einzulegen.

B.10. Im Übrigen lässt Artikel 82 des Konkursgesetzes die Möglichkeit vor dem vorlegenden Richter unberührt, die Forderung der Zivilpartei zu beurteilen und dabei die Höhe des Schadens festzustellen, der die Folge der vom Konkursschuldner begangenen Straftat ist. Die Entschuldbarkeit hat nämlich nicht das Erlöschen der Schulden des Konkursschuldners zur Folge, sondern führt lediglich dazu, dass der für entschuldbar erklärte Konkursschuldner dafür nicht durch seine Gläubiger in Anspruch genommen werden kann (Kass., 16. November 2001, C.00.0430.F).

B.11. Artikel 82 des Konkursgesetzes ist folglich mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung nicht unvereinbar, sofern diese Bestimmung dazu führt, dass die Schulden, die sich aus der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz ergeben, wobei der Schaden die Folge einer Straftat ist, die vom Konkursschuldner vor dem Konkurseröffnungsurteil begangen wird, den Folgen der Entschuldbarkeit unterliegen, auch wenn die Entscheidung des Strafrichters, mit der die Straftat festgestellt wird, nach der Entschuldbarkeitserklärung erlassen wird.

Die Prüfung anhand von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sofern diese Bestimmung dazu führt, dass die Schulden, die sich aus der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz ergeben, wobei der Schaden die Folge einer Straftat ist, die vom Konkurschuldner vor dem Konkurseröffnungsurteil begangen wird, den Folgen der Entschuldbarkeit unterliegen, auch wenn die Entscheidung des Strafrichters, mit der die Straftat festgestellt wird, nach der Entschuldbarkeitserklärung erlassen wird.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. April 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen